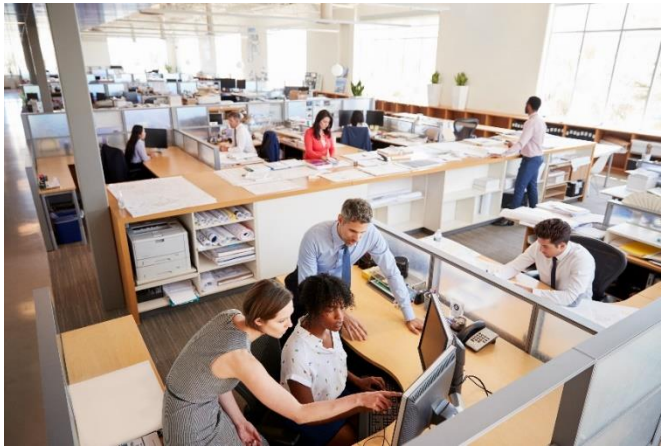


Einblicke in die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht Sachsen

Wer ist in einem Mietobjekt in gewerblicher Nutzung für die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) verantwortlich?

Genereller Adressat der Arbeitsstättenverordnung ist der Arbeitgeber. Er muss die erforderlichen Maßnahmen, die sich aus den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben ergeben, umsetzen. Hierzu kann er sich von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt beraten lassen.

Die Pflichten und Rechte der Mieter eines Gebäudes ergeben sich u.a. aus den Bestimmungen des Mietvertrages bzw. aus den Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, speziell aus den §§ 535 ff. BGB. Gemäß § 535 BGB muss der Vermieter die vermietete Sache dem Mieter in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und sie über den Zeitraum der Mietzeit, in diesem Zustand erhalten.



© monkeybusinessimages/iStock.com

Fazit:

Der Arbeitgeber bleibt auch als Mieter für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten verantwortlich und muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung möglicher Gefährdungen eigenverantwortlich festlegen und durchsetzen. Die Umsetzung der ArbStättV hat ebenso in angemieteten Gebäuden oder auf gepachteten Flächen durch den Arbeitgeber zu erfolgen, d.h. immer dann, wenn der Arbeitgeber ein Verfügungs- und/oder Nutzungsrecht

ausübt. Eigentumsverhältnisse am Gebäude sind nicht ausschlaggebend. Inwieweit der Vermieter für die Einhaltung der ArbStättV z.B. bzgl. der baulichen Gegebenheiten, der Ausstattung oder der Prüfung von Sicherheitseinrichtungen zuständig ist, hängt allein von den Bestimmungen des Mietvertrages ab. Der Vermieter kann bspw. die Pflicht zur Instandhaltung der Mietsache (und damit Arbeitsstätte) mittels Mietvertrag auf den Mieter übertragen. Ist diese Übertragung der Verantwortung jedoch nicht erfolgt, dann obliegt die Instandhaltung sowie frühzeitige Abstellung von Mängeln weiterhin dem Vermieter.

Impressum:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Redaktion: Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt, Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden

Redaktionsschluss: 5. April 2024